

## BEKANNTMACHUNG

zur 6. Sitzung des Umweltausschusses  
am Montag, 04.12.2023, 18:30 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Musterstadt

---

### Tagesordnung

#### Top ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 02.10.2023
2. Die Kommunalrichtlinie 2023 Förderprogramm des Bundesumweltministeriums für kommunale Klimaschutzprojekte
3. Hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes
4. Änderung des Bebauungsplanes Mu/8 g „Ortskern - Alter Musterweg“ im Bereich des Grundstückes Alter Musterweg 4 - 6  
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
5. Anträge/Anfragen
6. Mitteilungen

Musterstadt, 16.11.2023

Der Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 6. Sitzung des Umweltausschusses  
am Montag, 04.12.2023, 18:30 Uhr bis 19:00 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Musterstadt

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Elisabeth Hempel (GRÜNE)

#### Anwesend:

Claudius Petersen (SPD)  
Dr. Ralf Albers (SPD)  
Ralph Albersmann (SPD)  
Tobias App (CDU)  
Adam Baumann (CDU)  
Otto Kemper (SPD)  
Hanna Nörenberg (GRÜNE)  
Hermann Pentalski (GRÜNE)  
Dr. Reiner Zufall (GRÜNE)  
Anton Zumbansen (CDU)  
Michail Gorbačëv (SPD)  
Hans-Ullrich Kötter (FDP)  
Lieschen Müller (CDU)  
Manfred Müller (CDU)  
Erika Mustermann (SPD)  
Renate Mustermann (CDU)

#### Entschuldigt fehlten:

#### Von der Verwaltung waren anwesend:

Franz Meier (Schriftführer)

#### Gäste:

## Tagesordnung

<b>Top</b>	<b>ÖFFENTLICHER TEIL</b>	<b>Nummer</b>
1.	Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 02.10.2023	
2.	Die Kommunalrichtlinie 2023 Förderprogramm des Bundesumweltministeriums für kommunale Klimaschutzprojekte	MI-6/2023
3.	Hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes	MI-5/2023
4.	Änderung des Bebauungsplanes Mu/8 g „Ortskern - Alter Musterweg“ im Bereich des Grundstückes Alter Musterweg 4 - 6 hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	VL-29/2023
5.	Anträge/Anfragen	
6.	Mitteilungen	

## Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzende Elisabeth Hempel eröffnet die Sitzung des Umweltausschusses um 18:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

### ÖFFENTLICHER TEIL

**TOP Thema** **Vorlagen Nr.**

**1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 02.10.2023**

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

Einzelne Stellungnahmen wurden nicht vorgetragen.

**2. Die Kommunalrichtlinie 2023 Förderprogramm des Bundesumweltministeriums für kommunale Klimaschutzprojekte** **MI-6/2023**

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Designs und Formatvorlagen helfen auch dabei, die Elemente Ihres Dokuments aufeinander abzustimmen. Wenn Sie auf "Design" klicken und ein neues Design auswählen, ändern sich die Grafiken, Diagramme und SmartArt-Grafiken so, dass sie dem neuen Design entsprechen. Wenn Sie Formatvorlagen anwenden, ändern sich die Überschriften passend zum neuen Design.

Sparen Sie Zeit in Word dank neuer Schaltflächen, die angezeigt werden, wo Sie sie benötigen. Zum Ändern der Weise, in der sich ein Bild in Ihr Dokument einfügt, klicken Sie auf das Bild. Dann wird eine Schaltfläche für Layoutoptionen neben dem Bild angezeigt. Beim Arbeiten an einer Tabelle klicken Sie an die Position, an der Sie eine Zeile oder Spalte hinzufügen möchten, und klicken Sie dann auf das Pluszeichen.

**3. Hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes** **MI-5/2023**

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf

"Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Designs und Formatvorlagen helfen auch dabei, die Elemente Ihres Dokuments aufeinander abzustimmen. Wenn Sie auf "Design" klicken und ein neues Design auswählen, ändern sich die Grafiken, Diagramme und SmartArt-Grafiken so, dass sie dem neuen Design entsprechen. Wenn Sie Formatvorlagen anwenden, ändern sich die Überschriften passend zum neuen Design.

Sparen Sie Zeit in Word dank neuer Schaltflächen, die angezeigt werden, wo Sie sie benötigen. Zum Ändern der Weise, in der sich ein Bild in Ihr Dokument einfügt, klicken Sie auf das Bild. Dann wird eine Schaltfläche für Layoutoptionen neben dem Bild angezeigt. Beim Arbeiten an einer Tabelle klicken Sie an die Position, an der Sie eine Zeile oder Spalte hinzufügen möchten, und klicken Sie dann auf das Pluszeichen.

#### 4. **Änderung des Bebauungsplanes Mu/8 g „Ortskern - Alter Musterweg“ im Bereich des Grundstückes Alter Musterweg 4 - 6 hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**

VL-29/2023

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Designs und Formatvorlagen helfen auch dabei, die Elemente Ihres Dokuments aufeinander abzustimmen. Wenn Sie auf "Design" klicken und ein neues Design auswählen, ändern sich die Grafiken, Diagramme und SmartArt-Grafiken so, dass sie dem neuen Design entsprechen. Wenn Sie Formatvorlagen anwenden, ändern sich die Überschriften passend zum neuen Design.

Sparen Sie Zeit in Word dank neuer Schaltflächen, die angezeigt werden, wo Sie sie benötigen. Zum Ändern der Weise, in der sich ein Bild in Ihr Dokument einfügt, klicken Sie auf das Bild. Dann wird eine Schaltfläche für Layoutoptionen neben dem Bild angezeigt. Beim Arbeiten an einer Tabelle klicken Sie an die Position, an der Sie eine Zeile oder Spalte hinzufügen möchten, und klicken Sie dann auf das Pluszeichen.

Auch das Lesen ist bequemer in der neuen Leseansicht. Sie können Teile des Dokuments reduzieren und sich auf den gewünschten Text konzentrieren. Wenn Sie vor dem Ende zu lesen aufhören müssen, merkt sich Word die Stelle, bis zu der Sie gelangt sind – sogar auf einem anderen Gerät.

#### **Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Musterstadt:**

Für den in der beigefügten Übersichtskarte kenntlich gemachten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 11. Änderung des Bebauungsplanes Mu/8 g „Ortskern - Alter Musterweg“ beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Einbeziehung der öffentlichen Verkehrsfläche auf den Flurstücken 608 und 609 in das angrenzende Baugebiet und die Festsetzung überbaubarer Flächen auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsvorschlages für den Ausbau und die Erweiterung des Wohn-

und Geschäftshauses auf dem Grundstück Alter Post-weg 4 - 6. Die Änderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch.

### **Beratungsergebnis:**

einstimmig

## **5. Anträge/Anfragen**

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Designs und Formatvorlagen helfen auch dabei, die Elemente Ihres Dokuments aufeinander abzustimmen. Wenn Sie auf "Design" klicken und ein neues Design auswählen, ändern sich die Grafiken, Diagramme und SmartArt-Grafiken so, dass sie dem neuen Design entsprechen. Wenn Sie Formatvorlagen anwenden, ändern sich die Überschriften passend zum neuen Design.

Sparen Sie Zeit in Word dank neuer Schaltflächen, die angezeigt werden, wo Sie sie benötigen. Zum Ändern der Weise, in der sich ein Bild in Ihr Dokument einfügt, klicken Sie auf das Bild. Dann wird eine Schaltfläche für Layoutoptionen neben dem Bild angezeigt. Beim Arbeiten an einer Tabelle klicken Sie an die Position, an der Sie eine Zeile oder Spalte hinzufügen möchten, und klicken Sie dann auf das Pluszeichen.

Auch das Lesen ist bequemer in der neuen Leseansicht. Sie können Teile des Dokuments reduzieren und sich auf den gewünschten Text konzentrieren. Wenn Sie vor dem Ende zu lesen aufhören müssen, merkt sich Word die Stelle, bis zu der Sie gelangt sind – sogar auf einem anderen Gerät.

## **6. Mitteilungen**

Video bietet eine leistungsstarke Möglichkeit zur Unterstützung Ihres Standpunkts. Wenn Sie auf "Onlinevideo" klicken, können Sie den Einbettungscode für das Video einfügen, das hinzugefügt werden soll. Sie können auch ein Stichwort eingeben, um online nach dem Videoclip zu suchen, der optimal zu Ihrem Dokument passt.

Damit Ihr Dokument ein professionelles Aussehen erhält, stellt Word einander ergänzende Designs für Kopfzeile, Fußzeile, Deckblatt und Textfelder zur Verfügung. Beispielsweise können Sie ein passendes Deckblatt mit Kopfzeile und Randleiste hinzufügen. Klicken Sie auf "Einfügen", und wählen Sie dann die gewünschten Elemente aus den verschiedenen Katalogen aus.

Designs und Formatvorlagen helfen auch dabei, die Elemente Ihres Dokuments aufeinander abzustimmen. Wenn Sie auf "Design" klicken und ein neues Design auswählen, ändern sich die Grafiken, Diagramme und SmartArt-Grafiken so, dass sie dem neuen Design entsprechen. Wenn

Sie Formatvorlagen anwenden, ändern sich die Überschriften passend zum neuen Design.

Sparen Sie Zeit in Word dank neuer Schaltflächen, die angezeigt werden, wo Sie sie benötigen. Zum Ändern der Weise, in der sich ein Bild in Ihr Dokument einfügt, klicken Sie auf das Bild. Dann wird eine Schaltfläche für Layoutoptionen neben dem Bild angezeigt. Beim Arbeiten an einer Tabelle klicken Sie an die Position, an der Sie eine Zeile oder Spalte hinzufügen möchten, und klicken Sie dann auf das Pluszeichen.

Auch das Lesen ist bequemer in der neuen Leseansicht. Sie können Teile des Dokuments reduzieren und sich auf den gewünschten Text konzentrieren. Wenn Sie vor dem Ende zu lesen aufhören müssen, merkt sich Word die Stelle, bis zu der Sie gelangt sind – sogar auf einem anderen Gerät.

Ausschussvorsitzende Elisabeth Hempel schließt die öffentliche Sitzung des Umweltausschusses um 19:00 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauern für Ihre Teilnahme.

Musterstadt, 08.12.2023

Elisabeth Hempel

Franz Meier

Ausschussvorsitzende

Schriftführer

## Mitteilungsvorlage

<b>Kennung:</b>	öffentlich
<b>Vorlagennummer:</b>	MI-6/2023
<b>Fachbereich:</b>	Fachbereich I
<b>Federführendes Amt:</b>	Hauptamt
<b>Datum:</b>	03.11.2023

### Beratungsfolge

Gremium	Termin	Beratungsaktion
Umweltausschuss	04.12.2023	zur Kenntnis

### Betreff:

**Die Kommunalrichtlinie 2023 Förderprogramm des Bundesumweltministeriums für kommunale Klimaschutzprojekte**

### Mitteilung / Information:

#### **Die Kommunalrichtlinie 2014 – Das Klima schützen, die Kommunen fördern**

Die Bundesregierung hat bereits im Dezember 2007 Klimaschutzziele formuliert. Sie hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 beschlossen, die Treibhausgas-Emissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent sowie bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken.

Da in Kommunen ein hoher Anteil der Treibhausgasemissionen entsteht, liegen hier zugleich große Potenziale, diese abzusenken und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der gesteckten Klimaschutzziele zu leisten.

Bereits seit dem Jahr 2008 werden Kommunen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei ihren Anstrengungen im Klimaschutz finanziell unterstützt. Von 2008 bis Mitte 2013 wurden mehr als 5.000 Klimaschutzprojekte in ca. 2.500 Kommunen gefördert. Darüber hinaus werden vertiefte integrierte Quartierskonzepte zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur insbesondere zur Wärmeversorgung im Rahmen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“ finanziell unterstützt.

Das Engagement der Kommunen im Bereich des Klimaschutzes hat durch die Reduzierung des Treibhausgas-Ausstoßes nicht nur positive Auswirkungen auf die Umwelt, sondern entlastet dauerhaft durch die Senkung der Energiekosten die städtischen Haushalte und unterstützt die Unternehmen vor Ort durch zusätzliche Aufträge.

In der Kommunalrichtlinie 2014 werden verschiedene Förderangebote aufgelistet. Nach der Richtlinie werden u.a. gefördert:

- 1. Beratungsleistungen für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen**
- 2. Die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten** (z.B. für eine klimafreundliche Abwasserbehandlung oder den Einsatz erneuerbarer Energien) mit Zielen und Maßnahmen für die nächsten 10 bis 15 Jahre
- 3. Die Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten** durch
  - a. Die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement für die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten bzw. Teilkonzepten
  - b. Ein Anschlussvorhaben in Bezug auf die Stelle für Klimaschutzmanagement



- c. Die Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme im Rahmen der Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement
- d. Ein Klimaschutzmanagement für die Einführung bzw. Weiterführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten

**4. Investive Maßnahmen**, die zu einer CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung führen:

- a. Der Einsatz von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung, die zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen
- b. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität
- c. Der Einsatz geeigneter Technologien bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien

Die Förderung richtet sich u.a. an Kommunen sowie an öffentliche, gemeinnützige und kirchliche Schulen, Kindertagesstätten und Hochschulen bzw. deren Träger.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Realisierung des Vorhabens, die unmittelbar durch das Projekt ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne dieses Projekt nicht entstehen würden.

Die Fördersätze werden regelmäßig überprüft und der Marktentwicklung, dem Förderbedarf sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln angepasst.

Ein Auszug aus der Kommunalrichtlinie 2014 mit den einzelnen Fördermöglichkeiten, den Voraussetzungen und den einzuhaltenden Terminen ist als Anlage 3 der Vorlage beigelegt.

Zu den Förderschwerpunkten im Einzelnen:

**Zu 1. Beratungsleistungen für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen**

Trifft für Musterstadt nicht zu, da wir schon seit Jahren im Klimaschutz tätig sind.

**Zu 2. Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten**

Für die Musterstadt wurden 2009 vom ADF ein integriertes Klimaschutzkonzept inklusives einer CO<sub>2</sub>-Bilanz erarbeitet, das alle relevanten Handlungsfelder des Klimaschutzes erfasst, sowie ein Teilkonzept „Öffentliche Gebäude“. Die Konzepte wurden im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative an-teilig gefördert.

Das **Klimaschutzkonzept**, das eine Bestandsaufnahme (CO<sub>2</sub>-Bilanz), Maßnahmen-vorschläge zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, eine Bewertung der Vorschläge sowie ein Zeitraster zu ihrer Umsetzung enthält, wurde vom Rat am 13. April 2011 zur Kenntnis genommen. Im Jahr 2015 soll nach Beschluss des Rates eine neue CO<sub>2</sub>-Bilanz erstellt werden, um gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes nachsteuern zu können.

Das **Teilkonzept „Öffentliche Gebäude“** besteht aus 23 Berichten zu 12 städtischen Liegenschaften (8 Schulen, beide Schulzentren, Rathaus und Bürgerhaus Baumheide). Erfasst wurden dabei die Gebäudehülle, die Anlagentechnik und die Beleuchtung. Zu jedem Gebäude wurden nach einer Energiebilanz Verbesserungsvorschläge erarbeitet.

Das Teilkonzept für öffentliche Gebäude beinhaltet auch ein **Konzept für ein Energie- und Klimaschutzmanagement** für die Musterstadt.

Für den Bereich Klimaschutz wurde im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt eine auf zwei Jahre befristete Stelle für eine(n) **Klimaschutzbeauftragte(n)** ausgeschrieben, die mit Frau Maren Beckmann besetzt wurde. Frau Beckmann war vom 01.04.2009 bis zum 30.11.2010 für die Stadt tätig.

### **Zu 3. Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten - Klimaschutzkonzept**

Hier wurden in den vergangenen Jahren einige Maßnahmen, die im integrierten Klimaschutzkonzept zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen genannt worden sind, durchgeführt, z.B. der Ausbau der Fernwärme durch die Stadtwerke.

Der Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung wird sich in den kommenden Jahren u.a. durch den geplanten Ausbau der Windkraftstandorte im Stadtgebiet weiter erhöhen, sodass auch hier eine CO<sub>2</sub>-Einsparung erfolgen wird.

Als eine der wichtigsten Maßnahmen nennt das Klimaschutzkonzept die Dämmung von Gebäuden sowie die Sanierung von Heizungsanlagen. Hier sind hauptsächlich Privateigentümer betroffen. In diesem Bereich ist eine Umsetzung des Konzeptes bisher nicht erfolgt, was aber infolge der hohen zu erzielenden Einsparpotenziale sehr wichtig wäre.

#### **- Teilkonzept „Öffentliche Gebäude“**

Für die Umsetzung von Maßnahmen dieses Teilkonzeptes wurde keine Förderung beantragt. Die durchgeführten Maßnahmen wurden zum einen mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II finanziert und zum anderen mit eigenen Mitteln.

Für die Umsetzung des „**Konzepts für ein Energie- und Klimaschutzmanagement** für die Musterstadt“, das ein Teil des Teilkonzeptes „Öffentliche Gebäude“ ist, wären zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich gewesen, die aber aus Gründen der Haushaltssicherung nicht bereitgestellt wurden. Aus diesem Grund konnten nur wenige Maßnahmen umgesetzt bzw. weitergeführt werden (z.B. das Projekt „Energie sparen macht Schule“).

#### **- Energiesparen macht Schule**

Für die **Einführung** und **Weiterführung** von **Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten** wird vom BMU eine Förderung gewährt. Diese wurde im Jahr 2013 erstmals für die Weiterführung des seit 2003 in Musterstadt laufenden Projektes „Energiesparen macht Schule“ beantragt und bewilligt. Der Bewilligungszeitraum läuft vom 01.12.2013 bis zum 30.11.2016. Gefördert wird die beratende Begleitung durch das ADF, das dieses Projekt schon von Beginn an betreut hat. Die Stadt erhält eine Förderung in Höhe von 85 Prozent, d.h. bei Gesamtkosten der Maßnahme von 46.332,65 € erhält die Stadt einen Förderbetrag von 39.383,75 €.

#### **- Stelle für Klimaschutzmanagement**

Unter diesen Punkt „Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten“ fällt u.a. die Schaffung einer **Stelle für Klimaschutzmanagement**. Voraussetzungen für die Förderung einer Stelle zur Umsetzung von Maßnahmen in diesem Bereich sind ein Klimaschutzkonzept bzw. Teilkonzept, das nicht älter als drei Jahre ist und das vom Rat beschlossen worden ist.

Beide Voraussetzungen treffen für das städtische, integrierte Klimaschutzkonzept nicht zu. Die Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement kann somit für das Klimaschutzkonzept nicht mehr beantragt werden.

### **Zu 4. Investive Klimaschutzmaßnahmen**

#### **- Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung**

Gefördert werden hier Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung, die kurzfristig zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen führen.

Die Musterstadt hat im Bereich der Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung durch Umstellung auf LED-Technik zweimal eine Förderung beantragt und bewilligt bekommen.

Im Jahr 2011 wurde eine Förderung in Höhe von 40 Prozent (Förderung: 175.119 €) der förderfähigen Ausgaben für die Umrüstung von 1.122 Straßenleuchten bewilligt, im Jahr 2012 in Höhe von 25 Prozent (Förderung: 141.392 €). Die Maßnahmen wurden in den Jahren 2011/2012 sowie 2013 durchgeführt. Durch sie werden jährlich insgesamt ca. 620.000 kWh Strom eingespart. Beide Maßnahmen tragen somit zum einen zum Klimaschutz und zum anderen aber auch zur Entlastung des städtischen Haushalts bei.

In der Kommunalrichtlinie 2014 ist eine weitere Förderung der Außen- und Straßenbeleuchtung nicht mehr vorgesehen. Eine Förderung der energieeffizienten Straßenbeleuchtung ist derzeit nur über das Programm „IKK – Energetische Stadtsanierung – Stadtbeleuchtung“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) durch Bereitstellung zinsgünstiger Darlehen möglich.

Gefördert werden in diesem Jahr aber mit Hilfe nicht rückzahlbarer Zuschüsse u.a. der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regeltechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung sowie die Nachrüstung und der Austausch raumlufttechnischer Anlagen in Nichtwohngebäuden.

Hier würde sich eine Umrüstung der Beleuchtung in den Sporthallen der Schulzentren Amme und Alfeld anbieten. Soll hierfür ein Förderantrag gestellt werden, müsste der Rat dies beschließen und die Mittel für den Eigenanteil bereitstellen. Einzelheiten u.a. zur Förderhöhe, zu den Voraussetzungen und der Antragsfrist sind der Anlage 3 im Anhang unter Punkt 4.1 zu finden.

### **- Infrastrukturelle Investitionen zur Förderung nachhaltiger Mobilität**

Diese Investitionen sollen mittel- bis langfristig zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhaus-Emissionen bei der Personenmobilität führen. Gefördert werden u.a.

Die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, um Fußverkehr, Radverkehr, Car-Sharing und ÖPNV zu vernetzen (u.a. wird dadurch der Straßenraum von parkenden PKW entlastet)

Die Einrichtung von Wegweisungssystemen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur für die Alltagsmobilität

Die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur z.B. durch die Ergänzung vorhandener Radwegenetze (Lückenschluss) und die Errichtung hochwertiger Rad-abstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit dem öffentlichen Verkehr

Voraussetzung für eine Förderung von Mobilitätsstationen ist, dass die Maßnahmen Bestandteil eines Klimaschutz- bzw. Teilkonzeptes sein müssen, das die Klimaschutzpotenziale des Umweltverbundes aufzeigt.

Bei Maßnahmen zur Einrichtung von Wegweisungssystemen und der Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur wird nur eine Förderung gewährt, wenn sie Bestandteil eines Radverkehrskonzeptes oder vergleichbarer Planungen sind, aus dem bereits Maßnahmen umgesetzt wurden.

Für eine Förderung in diesem Bereich sind noch nicht alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Es fehlen die entsprechenden Beschlüsse.

### **- Investitionen in Klimaschutztechnologien zur Stabilisierung von Deponien**

Trifft für Musterstadt nicht zu.

Nähere Erläuterungen zu den weiterführenden Bestimmungen einer Förderung sind in verschiedenen Merkblättern auf der Internetseite des „Service & Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz“ zu finden. Merkblätter zu den Themen „Beratungsleistungen“, „Klimaschutzkonzepte“, Klimaschutzteilkonzepte“, „Klimaschutzmanagement“, „Energiesparmaße an Schulen und Kitas“ und „Investive Maßnahmen“ können unter folgender Adresse aufgerufen werden: <http://kommunen.klimaschutz.de/foerderung/kommunalrichtlinie.html>

### **Weitere Fördermöglichkeiten im Bereich Klimaschutz**

Da in Musterstadt schon die Erstellung eines **integrierten Klimaschutzkonzeptes** gefördert wurde, kann nur noch eine Förderung für verschiedene Teilkonzepte bzw. investive Klimaschutzmaßnahmen beantragt werden.

**Teilkonzepte** dienen als strategische Planung- und Entscheidungshilfen, um zu zeigen, wie in besonders klimarelevanten Bereichen (z.B. Mobilität) oder durch besonders klimafreundliche Maßnahmen (z.B. Klimaschutz in eigenen Liegenschaften) Treibhausgase und Energieverbräuche nachhaltig reduziert werden können. Sie müssen ebenso wie Klimaschutz-

konzepte Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen, Potenzialabschätzungen, Minderungsziele sowie Maßnahmenkataloge mit Zeitplänen zur Minderung von Treibhausgasemissionen enthalten. Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent (bei Kommunen in der Haushaltssicherung auch mehr) der zuwendungsfähigen Ausgaben für Teilkonzepte. Die Zuwendung muss jedoch mindestens 10.000 € betragen. Antragsfrist: 01. Januar bis 30. April 2014

In dem Merkblatt „Erstellung von Klimaschutz-Teilkonzepten“ werden die einzelnen Fördermöglichkeiten detailliert aufgelistet sowie Hinweise zur Antragstellung und den inhaltlichen Anforderungen aufgeführt. Auszüge aus dem Merkblatt sind in der Anlage 2 zu finden. Sollte eine Förderung für ein Teilkonzept beantragt werden, so wäre in diesem Fall eine Förderung der Umsetzung durch eine(n) Klimaschutzmanager/in möglich, soweit der Aufgaben-umfang eine Stelle rechtfertigt.

## **Fazit**

Es werden sehr viele verschiedene Fördermöglichkeiten in der Kommunalrichtlinie 2014 aufgezeigt. Neben diesen Förderprogrammen der Kommunalrichtlinie des BMU gibt es noch eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten in anderen Programmen.

Auf den ersten Blick interessant könnten folgende Projekte sein, für die evtl. Anträge auf Förderung noch bis zum Ablauf der Antragsfrist gestellt werden könnten:

Investive Klimaschutzmaßnahmen:

Klimaschutz-Teilkonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement“:

Dieses Teilkonzept bietet sich u.a. an, wenn der FNP oder ein Stadtentwicklungs-konzept neu aufgestellt bzw. überarbeitet werden sollen. Damit soll eine Entscheidungsgrundlage für die Innen- und Außenentwicklung durch Flächenmanagement in einer Kommune hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Aspekte des Klimaschutzes so-wie des Stadtklimas erarbeitet werden.

Die Stadt befindet sich mit aktuell laufenden Voruntersuchungen noch am Beginn des Verfahrens zur Neuaufstellung des FNP und der Überarbeitung der Konzentrationszonen für Windenergie-Anlagen, sodass eine Berücksichtigung des „Klimagerechten Flächenmanagements“ erfolgen könnte. Finanzschwache Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können eine höhere Förderung u.a. für die Bereiche Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten erhalten.

Grundsätzlich sollte geprüft werden, welche Maßnahmen für Musterstadt in Zukunft sinn-voll erscheinen und umgesetzt werden könnten.

Da die Antragsfrist für 2014 am 30. April abläuft, wird die Zeit zu knapp, um eine solche Prüfung für alle Bereiche zeitnah durchzuführen. Aus diesem Grunde können voraussichtlich weitere Fördermittel für dieses Jahr für andere Bereiche nicht mehr beantragt werden. Sinn-voll wäre z.B. auch eine Förderung im Bereich „Nachhaltige Mobilität“ mit Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur. Nach einer Prüfung durch den Fachdienst 66 sind hier allerdings noch nicht alle Fördervoraussetzungen erfüllt.

Im Laufe des Jahres könnte dann entschieden werden, ob im nächsten Jahr eine Förderung für bestimmte Projekte beantragt werden soll. Es steht jedoch heute noch nicht fest, welche Maßnahmen 2015 durch das BMU gefördert werden.

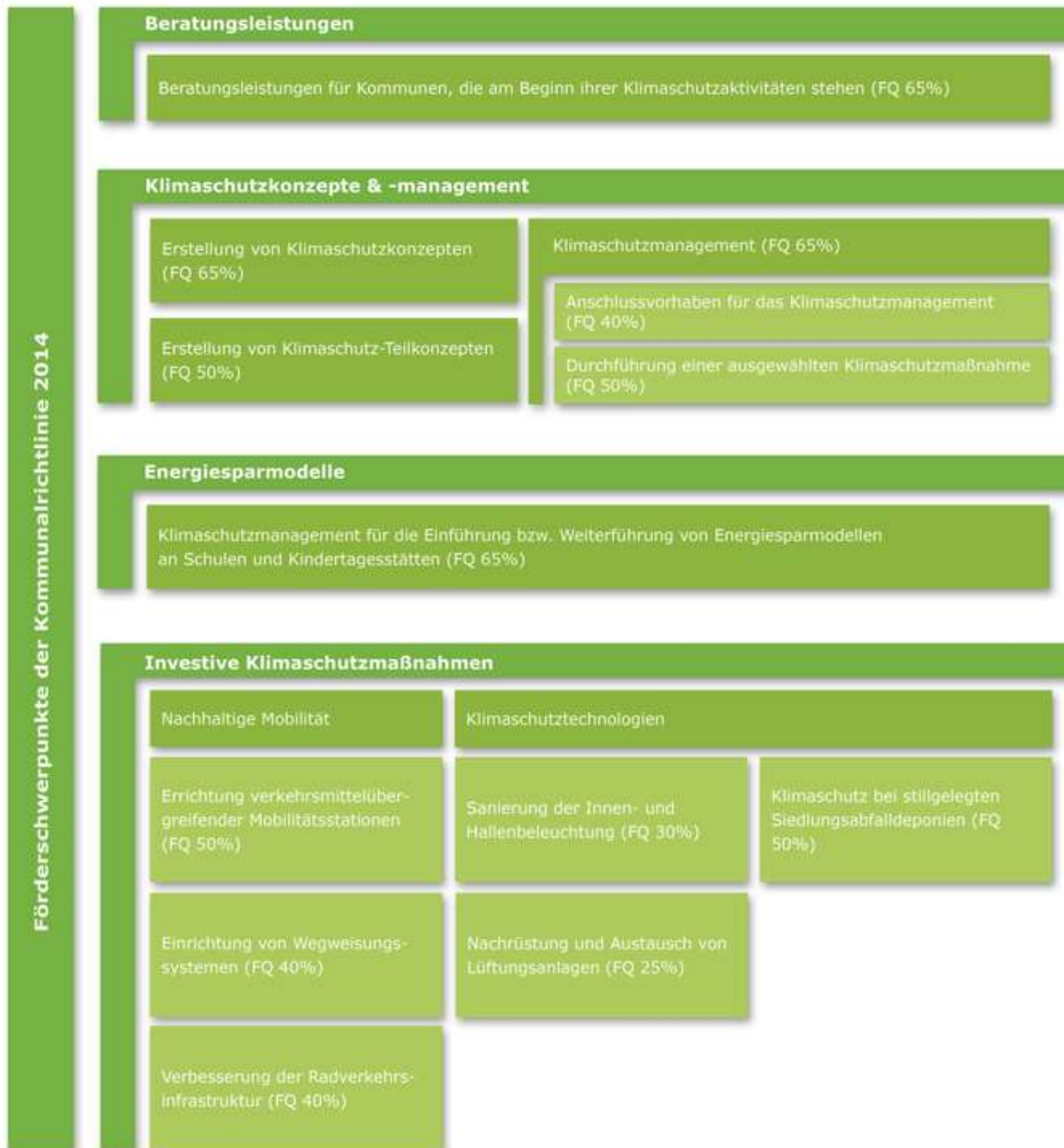
Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. Übersicht über die Förderschwerpunkte der Kommunalrichtlinie 2014
2. Förderung von Klimaschutz-Teilkonzepten
3. Auszüge aus der Richtlinie zur Foerderung von Klimaschutzprojekten

## Übersicht über die Förderschwerpunkte der Kommunalrichtlinie 2014

(Quelle: Förderbausteine 2014 des „Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz“ angesiedelt am Deutschen Institut für Urbanistik (Difu))



Finanzschwache Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können eine höhere Förderung für die Förderbereiche Beratungsleistungen für Kommunen, Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten sowie die Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten erhalten.

## **Förderung von Klimaschutz-Teilkonzepten**

Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Merkblatt „Erstellung von Klimaschutz-Teilkonzepten“ und zeigen, wie breit gefächert die Fördermöglichkeiten in diesem Bereich sind.

Klimaschutzteilkonzepte analysieren die Ausgangssituation sowie die technisch und wirtschaftlich umsetzbaren CO<sub>2</sub>-Minderungspotenziale. Derzeit werden Klimaschutzteilkonzepte mit folgenden Schwerpunkten vom BMU gefördert:

- **Klimaanpassung und Klimaschutz innovativ**
  1. Klimagerechtes Flächenmanagement
  2. Anpassung an den Klimawandel
  3. Innovative Klimaschutz-Teilkonzepte
- **Liegenschaften und Mobilität**
  4. Klimaschutz in eigenen Liegenschaften
  5. Klimafreundliche Mobilität in Kommunen
  6. Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten
- **Energie und Technik**
  7. Erneuerbare Energien
  8. Integrierte Wärmenutzung in Kommunen
  9. Green-IT-Konzepte
- **Abfall und Wasser**
  10. Klimafreundliche Abfallentsorgung
  11. Klimafreundliche Trinkwasserversorgung
  12. Klimafreundliche Abwasserbehandlung

### **Zu 1: Klimagerechtes Flächenmanagement**

Mit diesem Teilkonzept soll eine Entscheidungsgrundlage für die Innen- und Außenentwicklung durch Flächenmanagement in Kommunen erarbeitet werden. Es richtet sich u.a. an Kommunen, die ihr Siedlungsgebiet klimaschonend erweitern oder nachverdichten wollen.

Dieses Teilkonzept bietet sich insbesondere dann an, wenn ein Flächennutzungsplan (FNP) oder Stadtentwicklungskonzept erarbeitet oder überarbeitet werden soll oder wenn auf der Basis eines vorhandenen FNP ein Konzept zum Vorrang der Innenentwicklung oder ein Baulückenkataster erstellt werden soll. Aus Modellrechnungen geht hervor, dass die Entstehung von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Innenentwicklung beachtlich reduziert werden kann, weil weniger neu gebaut wird, bestehende Infrastruktur und Gebäude energieeffizienter genutzt werden können und durch kompakte Siedlungsstrukturen weniger Verkehr neu entsteht.

Gefördert werden Sach- und Personalkosten von fachkundigen externen Dritten sowie Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit während der Konzepterstellung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent (Kommunen in der Haushalts-sicherung können eine Erhöhung der Förderquote um bis zu 20 Prozent erhalten).

### **Zu 2: Anpassung an den Klimawandel**

Hier sollen in einem ersten Schritt die bisher in einer Kommune gemachten Erfahrungen klimabedingter Auswirkungen und deren Folgen auf die Kommune (z.B. Hochwasser, Hitzeperioden, Sturm) analysiert werden. In einem zweiten Schritt soll anschließend eine Gesamtstrategie entwickelt werden, die den Handlungsrahmen für die Kommune bildet.

### **Zu 3: Innovative Klimaschutz-Teilkonzepte**

In diesem Teilkonzept sollen Antragsteller neue Ideen/Bedürfnisse aufzeigen und darstellen, wie sie auf kreative Weise CO<sub>2</sub>-Emissionen einsparen können.

### **Zu 4: Klimaschutz in eigenen Liegenschaften**

Ziel ist es, eine langfristig angelegte Entscheidungsgrundlage und ein Steuerungsinstrument zu entwickeln, mit denen die Treibhausgas-Emissionen und Energiekosten der kommunalen Liegenschaften dauerhaft gesenkt werden können. Allein durch die Steuerung und Kontrolle der Energieverbräuche ist eine Energie- und Kosteneinsparung von bis zu 20 % möglich.

### **Zu 5: Klimafreundliche Mobilität in Kommunen**

Klimafreundliche Mobilitätskonzepte zielen darauf, die verkehrsbedingten Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren und die Mobilität aller Bevölkerungsgruppen zu sichern.

### **Zu 6: Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten**

Ziel dieses Teilkonzeptes ist es, die Potenziale für überbetriebliche Klimaschutzaktivitäten und Kooperationen in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten zu analysieren und geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu identifizieren.

### **Zu 7: Erneuerbare Energien**

„Erneuerbare Energien-Konzepte“ untersuchen in einem räumlich abgegrenzten Gebiet, welche erneuerbaren Energieträger verfügbar und unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit wirtschaftlich nutzbar sind.

### **Zu 8: Integrierte Wärmenutzung in Kommunen**

Konzepte zur integrierten Wärmenutzung stimmen die unterschiedlichen Energieträgerangebote mit den verschiedenen Wärme- und Kältebedarfen in einer Kommune in klimaschützender Weise aufeinander ab.

### **Zu 9: Green-IT-Konzepte**

Konzepte zur nachhaltigen Nutzung von Rechenzentren analysieren die Stromeinsparpotenziale von Rechenzentren und angeschlossenen Endnutzungsgeräten.

### **Zu 10: Klimafreundliche Abfallentsorgung**

Ziel dieses Teilkonzeptes ist es, eine Entscheidungsgrundlage und ein strategisches Planungsinstrument zu entwickeln, mit denen Treibhausgaseinsparungen im Siedlungsabfallbereich erreicht werden können.

### **Zu 11: Klimafreundliche Trinkwasserversorgung**

Ähnlich wie bei der Abwasserentsorgung bzw. wie bei den Kläranlagen ist auch die Trinkwasserversorgung mit einem hohen Energieaufwand verbunden. Ziel dieses Teilkonzeptes ist es, die Treibhausgas-Emissionen und die Energiekosten zu optimieren und dauerhaft zu senken.

### **Zu 12: Klimafreundliche Abwasserbehandlung**

Kläranlagen gehören mit durchschnittlich 20 Prozent des kommunalen Strombedarfs zu den größten Stromverbrauchern innerhalb der kommunalen Einrichtungen. Ziel dieses Teilkonzeptes ist es, eine Entscheidungsgrundlage und ein strategisches Planungsinstrument zu entwickeln, mit denen Treibhausgas-Emissionen und Energiekosten der Abwasserreinigung dauerhaft gesenkt werden können.



**Auszüge aus der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative**  
vom 09. Oktober 2013 (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit); in Kraft getreten am 01.01. 2014

Zu den Förderschwerpunkten im Einzelnen:

**1. Beratungsleistungen für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen**

Ziel der Beratungsleistungen ist es, Kommunen, die noch am Anfang ihres Klimaschutzengagements stehen, einen strukturierten Einstieg zu ermöglichen.

Gefördert werden Personal- und Sachkosten für die Beratungsleistungen von fachkundigen Dritten durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 Prozent.

Voraussetzung ist, dass noch kein integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet bzw. dessen Förderung beantragt wurde.

Antragsfrist: 01. Januar bis 30. April 2014

**2. Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten**

Gefördert wird die Erstellung von Klimaschutzkonzepten, die alle klimarelevanten Bereiche umfassen, sowie die Erstellung von Teilkonzepten, die sich auf wichtige Schwerpunktbereiche oder –maßnahmen in Kommunen beziehen. Eine detaillierte Beschreibung kann dem Merkblatt „Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten“ entnommen werden.

Teilkonzepte müssen ebenso wie Klimaschutzkonzepte Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen, Potenzialabschätzungen, Minderungsziele sowie Maßnahmenkataloge mit Zeitplänen zur Minderung von Treibhausgasemissionen enthalten.

Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 Prozent bei Klimaschutzkonzepten bzw. 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Teilkonzepte. Die Zuwendung muss jedoch mindestens 10.000 € betragen. Der Förderzeitraum beträgt i.d.R. ein Jahr.

Zuwendungsfähig sind

- die im Rahmen des Projekts anfallenden Sach- und Personalausgaben von fachkundigen Dritten
- Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit während der Konzepterstellung

Antragsfrist: 01. Januar bis 30. April 2014

**3. Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten**

**3.1 Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement**

Gefördert wird zur Umsetzung des Klimaschutz- bzw. Teilkonzeptes eine neu einzustellende „Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanager“, soweit der Aufgabenumfang eine Stelle rechtfertigt.

Voraussetzungen für die Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement sind ein Klimaschutzkonzept bzw. Teilkonzept, das nicht älter als drei Jahre ist und das vom Rat beschlossen worden ist.

Sollten Teilkonzepte beantragt werden, wäre für diese eine Förderung möglich.

Die Förderung der Stelle für Klimaschutzmanagement erfolgt i.d.R. durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Förderzeitraum für eine Stelle beträgt maximal drei Jahre, bei Teilkonzepten zwei Jahre (Ausnahme: Teilkonzepte für Industrie- und Gewerbegebiete; hier drei Jahre).

Zuwendungsfähig sind

- Sach- und Personalausgaben von Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich eingestellt wird
- Sach- und Personalausgaben für Dienstleistungen, die die Tätigkeit des Klimaschutzmanagements mit professioneller Prozessunterstützung flankieren
- Reise- sowie Teilnahmekosten zur zusätzlichen Qualifikation sowie für die Teilnahme an Vernetzungsveranstaltungen und Fachseminaren
- Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit bis maximal 20.000 €

Antragsfrist: ganzjährig

### **3.2 Anschlussvorhaben in Bezug auf eine Stelle für Klimaschutzmanagement**

Gefördert wird die Fortsetzung der Tätigkeit der Klimaschutzmanagerin/ des Klimaschutzmanagers, die/der im Rahmen des kommunalen Projektes zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes bzw. Teilkonzeptes bereits eingestellt wurde.

Die Förderung des Anschlussvorhabens für Klimaschutzmanagement erfolgt i.d.R. durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Förderzeitraum für die Verlängerung der Stelle zur Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beträgt maximal zwei Jahre, bei Teilkonzepten maximal ein Jahr.

Zuwendungsfähig sind

- Sach- und Personalausgaben von Fachpersonal (Stelle für Klimaschutzmanagement)
- Sach- und Personalausgaben für Dienstleistungen, die die Tätigkeit des Klimaschutzmanagements mit professioneller Prozessunterstützung flankieren
- Reise- sowie Teilnahmekosten zur zusätzlichen Qualifikation sowie für die Teilnahme an Vernetzungsveranstaltungen und Fachseminaren
- Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit bis maximal 10.000 €

Antragsfrist: ganzjährig; der Antrag muss innerhalb der letzten zwölf Monate des Erstvorhabens „Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement“ erfolgen.

### **3.3 Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme im Rahmen des Klimaschutzmanagements**

Gefördert wird eine auszuwählende Klimaschutzmaßnahme aus dem umzusetzenden Konzept im Rahmen einer bewilligten Stelle für Klimaschutzmanagement.

Durch die geförderte Maßnahme müssen mindestens 80 Prozent CO<sub>2</sub> eingespart werden.

Die maximale Förderhöhe beträgt 50 Prozent der nachgewiesenen Ausgaben für Maßnahmen mit Klimarelevanz (Ausnahmen: Industrie- und Gewerbegebiete mit max. 20 Prozent). Die maximale Fördersumme pro Maßnahme beträgt 250.000 €.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen und Installationen durch qualifiziertes Fachpersonal.

Für die Umsetzung einer ausgewählten Maßnahme im Gebäudebereich gilt:

- ausschließlich Nichtwohngebäude im Besitz des/r Antragstellers/in, die nicht wirtschaftlich genutzt werden, sind förderfähig
- gefördert werden ausschließlich Bestandsgebäude, die so saniert werden sollen, dass sie den Ausstoß klimaschädlicher Gase weitgehend reduzieren und Energieeffizienz und erneuerbare Energien vorbildlich verknüpfen

Voraussetzungen für die Förderung der Klimaschutzmaßnahme sind:

- Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement
- die auszuwählende Maßnahme muss Bestandteil des Klimaschutzkonzeptes bzw. Teilkonzeptes sein und
- muss ein Reduktionspotenzial in Bezug auf Treibhausgasemissionen von mindestens 80 Prozent aufweisen

Die Laufzeit der Förderung ist i.d.R. auf 36 Monate begrenzt.

Antragsfrist: ganzjährig; der Antrag auf Förderung der Klimaschutzmaßnahme muss innerhalb der ersten 18 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraumes für die Förderung einer Stelle im Klimaschutzmanagement oder des Anschlussvorhabens gestellt werden.

### **3.4 Klimaschutzmanagement für die Einführung bzw. Weiterführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten**

Gefördert wird die Realisierung von Energieeinsparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten (z.B. „fifty/fifty-Modelle“).

Voraussetzung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums (Rat) zur Einführung dieses Modells.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich eingestellt wird („Klimaschutzmanagerin/-manager“) oder
- Sach- und Personalausgaben fachkundiger Dritter

Die Förderung erfolgt i.d.R. durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung muss jedoch mindestens 10.000 € betragen.

Der Förderzeitraum für Energiesparmodelle beträgt maximal drei Jahre.

Antragsfrist: 01. Januar bis 30. April 2014

## **4. Investive Klimaschutzmaßnahmen**

### **4.1 Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung**

Gegenstand der Förderung ist:

- Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial von mindestens 50 Prozent
- Nachrüstung und Austausch von raumluftechnischen Geräten unter Berücksichtigung hoher Effizianzorderungen im Bestand von Nichtwohngebäuden im Sanierungsfall

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für Investitionen und Installationen durch qualifiziertes externes Fachpersonal, wenn die Installationen von eigenem Personal nicht durchgeführt werden können. Die Maßnahmen sollen unmittelbar zur Emissionsminderung beitragen.

Die Zuwendungshöhe muss mindestens 5.000 € betragen, der Förderzeitraum erstreckt sich i.d.R. über ein Jahr.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Gebäude und Anlagen im Eigentum des Antragstellers befinden und für fünf Jahre verbleiben.

Die Förderung erfolgt i.d.R. durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Bereich der Innen- und Hallenbeleuchtung sowie 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Bereich raumluftechnischer Anlagen.

Nicht förderfähig sind u.a. Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Planungs- und Ingenieurdienstleistungen sowie Eigenleistungen, laufende Ausgaben und Instandhaltungsarbeiten bestehender Anlagen.

Antragsfrist: 01. Januar bis 30. April 2014

#### **4.2 Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität**

Gefördert werden bauliche und infrastrukturelle Investitionen in folgenden Bereichen:

4.2.1 Einrichtungen verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, um Fuß- und Radverkehr, Car-Sharing sowie ÖPNV zu vernetzen und so ein klimaverträglicheres Mobilitätsverhalten anzuregen

4.2.2 Einrichtung von Wegweisungssystemen zur Verbesserung der Radverkehrs-  
Infrastruktur

4.2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur wie die Ergänzung vorhandener Wegenetze für den Radverkehr und die Einrichtung hochwertiger Radabstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit dem öffentlichen Verkehr

Voraussetzung für die Förderung von Mobilitätsmaßnahmen nach 4.2.1 ist es, dass die investive Maßnahme Bestandteil eines Klimaschutzkonzeptes bzw. Teilkonzeptes ist.

Voraussetzung für die Förderung von Radverkehrsinfrastrukturmaßnahmen (Punkte 4.2.2 und 4.2.3) ist, dass die investiven Maßnahmen Bestandteil eines Radverkehrskonzeptes sind, aus dem bereits Maßnahmen umgesetzt wurden.

Die Förderung erfolgt für Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen im Bereich nachhaltige Mobilität durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent für Mobilitätsstationen sowie für Wegweisungssysteme und Radverkehrsanlagen jeweils von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Es kann für die Punkte 4.2.1 bis 4.2.3 jeweils ein Antrag gestellt werden.

Der Zuschuss ist pro Antrag auf 250.000 € begrenzt, muss aber mindestens 10.000 € pro Antrag betragen. Der Förderzeitraum beträgt i.d.R. zwei Jahre.

Antragsfrist: 01. Januar bis 30. April 2014

#### **4.3 Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien**

Inhalt der Förderung ist der Einsatz geeigneter Technologien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien, für die eine energetische Nutzung des Deponiegases aufgrund rückläufiger Mengen und Qualitäten technisch nicht mehr möglich ist. Das CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial muss mindestens 50 Prozent betragen. Dies muss durch eine Potenzialanalyse belegt werden, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Gebäude und Anlagen im Eigentum des Antragstellers befinden und für fünf Jahre verbleiben.

Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss ist auf höchstens 250.000 € begrenzt, muss aber mindestens 10.000 € betragen.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für Investitionen und Installationen durch qualifiziertes externes Fachpersonal, nicht jedoch der Betrieb der Anlagen. Der Förderzeitraum beträgt i.d.R. ein Jahr.

Antragsfrist: 01. Januar bis 30. April 2014

## Beschlussvorlage

<b>Kennung:</b>	öffentlich
<b>Vorlagennummer:</b>	VL-29/2023
<b>Fachbereich:</b>	Fachbereich III
<b>Federführendes Amt:</b>	Bauverwaltungsamt
<b>Datum:</b>	03.11.2023

### Beratungsfolge

Gremium	Termin	Beratungsaktion
Umweltausschuss	04.12.2023	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	13.12.2023	beschließend

### Betreff:

**Änderung des Bebauungsplanes Mu/8 g „Ortskern - Alter Musterweg“ im Bereich des Grundstückes Alter Musterweg 4 - 6  
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**

### Beschlussvorschlag:

Für den in der beigefügten Übersichtskarte kenntlich gemachten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 11. Änderung des Bebauungsplanes Mu/8 g „Ortskern - Alter Musterweg“ beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Einbeziehung der öffentlichen Verkehrsfläche auf den Flurstücken 608 und 609 in das angrenzende Baugebiet und die Festsetzung überbaubarer Flächen auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsvorschlages für den Ausbau und die Erweiterung des Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Alter Post-weg 4 - 6. Die Änderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

### Sachdarstellung:

1. Der Eigentümer des Grundstückes Alter Musterweg 4 - 6 hat mit Schreiben vom 06.03.2022 erneut beantragt, die Parkplatzfläche am Stichweg Alter Musterweg (Gemarkung Musterstadt, Flur 53 Nr. 609) zum Zwecke der Bebauung zu erwerben. Dem Antrag liegt ein neuer Bebauungsvorschlag zugrunde. Dieser sieht vor, dass das vorhandene Gebäude ausgebaut und erweitert wird. Im Erdgeschoss des neuen Gebäudeteils wird die vorhandene Physio-Praxis erweitert werden. Im Ober- und Dachgeschoss sollen vorbehaltlich der weiteren Detailplanung 6 - 8 Wohnungen entstehen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Unterlagen (Übersichtskarte, Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen). Eine ausführliche und detaillierte Darstellung des Bauvorhabens ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Das Bauvorhaben setzt voraus, dass der Bebauungsplan Mu/8 g „Ortskern - Alter Musterweg“ geändert wird. Dieser setzt die Flurstücke 608 und 609 entsprechend der vorhandenen Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche fest, so dass eine Bebauung derzeit nicht zulässig ist.

2. In seiner Sitzung am 29.11.2022 hatte der Bauausschuss beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes Mu/8 g „Ortskern - Alter Musterweg“ in Aussicht zu stellen, dies aber unter den Vorbehalt gestellt, dass die geplante Bebauung an die städtebaulichen Rahmenbedingungen für den Ortskern angepasst wird. Aus Sicht der Verwaltung entspricht

der nunmehr vorgelegte Bebauungsvorschlag dieser Vorgabe. Der geplante Baukörper fügt sich mit seinen äußeren Abmessungen und insbesondere hinsichtlich der Wand- und Bauhöhen der Umgebung ein. Er entspricht darüber hinaus den für den Ortskern von Musterstadt erlassenen örtlichen Bauvorschriften.

3. Umstritten ist die Inanspruchnahme des Parkplatzes für die baulichen Zwecke. Insbesondere die Evangelische Kirchengemeinde Musterstadt-Elmpt hatte sich wegen der entfallenden Parkplätze bereits in der Vergangenheit kritisch zu der Planung geäußert.

Zur gegenseitigen Information hat am 02.04.2022 auf Einladung des Bürgermeisters ein „Runder Tisch“ stattgefunden, an dem der Antragsteller zusammen mit seinem Architekten, Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde, die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Bürgermeister sowie Vertreter der Verwaltung teilgenommen haben. In diesem Gespräch sicherte der Antragsteller zu, die Planung für das Bauvorhaben und die Grundstücksnutzung so zu optimieren, dass auch weiterhin 8 Stellplätze öffentlich nutzbar bleiben. Hierzu wurde am 04.04. ein aktualisiertes Lageplankonzept eingereicht, das unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich im Eckbereich Alter Musterweg eingerichteten Behindertenparkplatzes davon ausgeht, dass auf dem Grundstück 26 Stellplätze errichtet werden. Die Bauaufsicht des Kreises Viersen wurde gebeten, auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsvorschlages zu ermitteln, welcher Stellplatzbedarf unter Berücksichtigung der Praxiserweiterung und der geplanten Wohnungen insgesamt ausgelöst wird. Gegebenenfalls kann hierüber bereits in der Sitzung berichtet werden.

Weiter wurde in dem „Runden Tisch“ deutlich, dass die derzeit vorhandenen Parkplätze in hohem Maße durch Dauerparker blockiert werden. Es bestand Einvernehmen darin, dieses Problem über eine Parkraumbewirtschaftung zu lösen. Die Verwaltung wird hierzu beim Straßenverkehrsamt beantragen, die Parkdauer für die Parkplätze entlang des Alten Postweges auf zwei Stunden zu begrenzen.

Darüber hinaus sagte die Evangelische Kirchengemeinde zu, die auf ihrem Grundstück im Zuge der Erweiterung des Pfarrheims errichteten 5 Parkplätze als solche nutzbar zu machen. Von dieser Möglichkeit wurde bislang im Hinblick auf die vorhandenen nähergelegenen Parkplatzmöglichkeiten kein Gebrauch gemacht.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. OSM-Karte: Alter Postweg 4, 41379 Brüggen

hier klicken, um OpenStreetMap zu öffnen ...

